

Datenschutzrechtliche Informationen nach Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der

Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. 5. 2016, S. 1; L 314 vom 2. 11. 2016, S. 72; L 127 vom 23. 5. 2018, S. 2; L 74 vom 4. 3. 2021, S. 35) finden Sie unter dem Link <https://mj.sachsen-anhalt.de/ministerium/datenschutz/>.

## VIII.

### Landeswahlleiterin

#### **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments am 9. Juni 2024**

**Bek. der Landeswahlleiterin vom 17. Oktober 2023 –  
LWL/in/31.1-11431**

#### **Abschnitt 1 Aufforderung**

Am Sonntag, den 9. Juni 2024 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. Für die Vorbereitung und Durchführung der Europawahl gelten das Europawahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 423, 555, 852), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 11), und die Europawahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 215). Außerdem gelten der zweite bis siebte Abschnitt sowie die §§ 49a und 54 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 147, Nr. 198), entsprechend, soweit das Europawahlgesetz nichts anderes bestimmt.

Gemäß § 31 Abs. 1 der Europawahlordnung fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Europäischen Parlaments auf. Die Wahlvorschläge einschließlich der vorgeschriebenen Anlagen sollen möglichst so frühzeitig eingereicht werden, dass etwaige Mängel noch vor Ablauf der Einreichungsfrist beseitigt werden können.

Die Wahlvorschläge sind spätestens am **Montag, 18. März 2024, bis 18 Uhr**, bei der Bundeswahlleiterin, Statistisches Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden, schriftlich einzureichen (§ 11 Abs. 1 des Europawahlgesetzes). Später eingehende Wahlvorschläge müssen zurückgewiesen werden (§ 14 Abs. 2 Nr. 1 des Europawahlgesetzes).

Für die Einreichung von Wahlvorschlägen gebe ich die nachstehenden Hinweise.

#### **Abschnitt 2**

**Voraussetzungen für die Einreichung  
von Wahlvorschlägen  
(§§ 2 und 8 des Europawahlgesetzes)**

#### **1. Wahlsystem**

Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit Listenwahlvorschlägen. Listenwahlvorschläge können für ein Land oder als gemeinsame Liste für alle Länder aufgestellt werden (§ 2 Abs. 1 des Europawahlgesetzes).

#### **2. Wahlvorschlagsrecht**

Wahlvorschläge können von Parteien (im Sinne des Parteiengesetzes) und von sonstigen politischen Vereinigungen (mitgliedschaftlich organisierten, auf Teilnahme an der politischen Willensbildung und Mitwirkung in Volksvertretungen ausgerichteten Vereinigungen mit Sitz, Geschäftsleitung, Tätigkeit und Mitgliederbestand in den Gebieten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union) eingereicht werden (§ 8 Abs. 1 des Europawahlgesetzes). Eine Partei oder eine sonstige politische Vereinigung kann entweder Listen für einzelne Länder, und zwar in jedem Land nur eine Liste, oder eine gemeinsame Liste für alle Länder einreichen. Die Entscheidung über die Einreichung einer gemeinsamen Liste für alle Länder oder von Listen für einzelne Länder treffen der Vorstand des Bundesverbandes oder, wenn ein Bundesverband nicht besteht, die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände im Wahlgebiet gemeinsam, oder eine andere in der Satzung der wahlvorschlagsberechtigten Organisation hierfür vorgesehene Stelle (§ 8 Abs. 2 des Europawahlgesetzes).

#### **3. Erklärung über die Verbindung von Listen für einzelne Länder**

Listen für einzelne Länder desselben Wahlvorschlagsberechtigten gelten als verbunden und werden bei der Sitzverteilung im Verhältnis zu den übrigen Wahlvorschlägen als ein Wahlvorschlag behandelt. Soll eine Liste oder sollen mehrere Listen für einzelne Länder von der Listenverbindung nach § 2 Abs. 2 Satz 2 und § 11 Abs. 3 des Europawahlgesetzes ausgeschlossen sein, haben die Vertrauensperson des Wahlvorschlags und die stellvertretende

Vertrauensperson dies durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Bundeswahlleiterin spätestens am **Montag, 18. März 2024, bis 18 Uhr**, mitzuteilen.

Abschnitt 3  
Inhalt und Form der Wahlvorschläge  
(§ 9 des Europawahlgesetzes,  
§ 32 der Europawahlordnung)

**1. Anforderungen an die Listen nach § 9 Abs. 1 und 2 des Europawahlgesetzes, § 32 Abs. 1 der Europawahlordnung**

Listen für das Land Sachsen-Anhalt sollen nach dem Muster der Anlage 12 der Europawahlordnung, gemeinsame Listen für alle Länder nach dem Muster der Anlage 13 der Europawahlordnung, jeweils in zwei Ausfertigungen bei der Bundeswahlleiterin, eingereicht werden. Sie müssen enthalten:

- a) als Wahlvorschlag einer Partei den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; die Partei kann den Namen und die Kurzbezeichnung ihres europäischen Zusammenschlusses anfügen,
- b) als Wahlvorschlag einer sonstigen politischen Vereinigung den Namen und, sofern sie ein Kennwort verwendet, auch dieses; die Vereinigung kann den Namen und die Kurzbezeichnung ihrer Mitgliedsvereinigung im Wahlgebiet sowie ihres europäischen Zusammenschlusses anfügen,
- c) in erkennbarer Reihenfolge die Bewerber und, sofern Ersatzbewerber benannt sind, auch diese mit Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und der Anschrift, bei mehreren Wohnungen die Anschrift der Hauptwohnung.

Zudem sollen auf jedem Wahlvorschlag Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson angegeben werden (§ 9 Abs. 6 des Europawahlgesetzes, § 32 Abs. 1 der Europawahlordnung). Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

**2. Bewerber und Ersatzbewerber (§§ 6b, 6c und § 9 Abs. 3 des Europawahlgesetzes)**

2.1 Als Bewerber oder Ersatzbewerber kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer wählbar ist (§ 6b Abs. 1 und 2 des Europawahlgesetzes). Wählbar ist, wer am Wahltag Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Ebenfalls wählbar ist ein Unionsbürger, der in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und der am Wahltag die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Auf die in § 6b Abs. 3 und 4 des Europawahlgesetzes genannten Ausschlussgründe für die Wählbarkeit wird hingewiesen.

2.2 Nach § 6c des Europawahlgesetzes kann sich niemand gleichzeitig in der Bundesrepublik Deutschland und in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Wahl bewerben (Verbot der Mehrfachbewerbung). Ein Deutscher kann als Bewerber oder Ersatzbewerber in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wenn er nicht gleichzeitig in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Bewerber benannt ist (§ 9 Abs. 3 Satz 1 des Europawahlgesetzes).

2.3 Ein Bewerber oder Ersatzbewerber in einer gemeinsamen Liste für alle Länder kann nur in einem Wahlvorschlag benannt werden; dabei kann ein Bewerber zugleich als Ersatzbewerber benannt werden (§ 9 Abs. 3 Satz 2 des Europawahlgesetzes).

2.4 Ein Bewerber in einer Liste für Sachsen-Anhalt kann auch noch als Bewerber in einer Liste derselben wahlvorschlagsberechtigten Partei oder sonstigen politischen Vereinigung für ein weiteres Land benannt werden; sofern er nur in einem Wahlvorschlag benannt ist, kann er in diesem zugleich als Ersatzbewerber benannt werden (§ 9 Abs. 3 Satz 3 des Europawahlgesetzes).

2.5 Ein Ersatzbewerber kann in einem Wahlvorschlag nicht mehrfach als Ersatzbewerber benannt werden (§ 9 Abs. 3 Satz 4 des Europawahlgesetzes).

2.6 Bewerber und Ersatzbewerber können nur vorgeschlagen werden, wenn sie ihre Zustimmung dazu nach dem Muster der Anlage 15 der Europawahlordnung schriftlich erteilt haben; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 9 Abs. 3 Satz 5 des Europawahlgesetzes).

2.7 Als Bewerber oder als Ersatzbewerber kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei oder sonstigen politischen Vereinigung ist und in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung oder in einer Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerber hierzu gewählt worden ist (§ 10 Abs. 1 und 7 des Europawahlgesetzes, § 32 Abs. 4 Nr. 1 der Europawahlordnung).

**3. Unterzeichnung der Wahlvorschläge (§ 9 Abs. 4 des Europawahlgesetzes, § 32 Abs. 2 der Europawahlordnung)**

3.1 Eine Liste für Sachsen-Anhalt muss von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der wahlvorschlagsberechtigten Partei oder sonstigen politischen Vereinigung, darunter dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine wahlvorschlagsberechtigte Partei oder sonstige politische Vereinigung in Sachsen-Anhalt keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist der Wahlvorschlag von allen Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, die in Sachsen-Anhalt liegen, wie vorstehend angegeben, zu unterzeichnen. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt, die wiederum von mindestens drei Mitgliedern dieser Vorstände, darunter dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet ist.

3.2 Eine gemeinsame Liste für alle Länder muss von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Bundesverbandes der wahlvorschlagsberechtigten Partei oder sonstigen politischen Vereinigung, darunter dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine wahlvorschlagsberechtigte Partei oder sonstige politische Vereinigung im Wahlgebiet keinen Bundesverband oder keine einheitliche Bundesorganisation, so ist der Wahlvorschlag von allen Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände im Wahlgebiet, wie vorstehend beschrieben, zu unterzeichnen. Auch in diesem Falle genügen die Unterschriften des einreichenden Vorstandes, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt, die wieder von mindestens drei Mitgliedern dieser Vorstände, darunter dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen ist.

3.3 Wenn bei einer sonstigen politischen Vereinigung weder ein Bundesverband noch ein Gebietsverband im Wahlgebiet vorhanden ist, ist der Wahlvorschlag von drei Mitgliedern ihres obersten Vorstandes in einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, darunter dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

#### Abschnitt 4

Unterstützung der Wahlvorschläge durch Unterschriften von Wahlberechtigten  
(§ 9 Abs. 5 des Europawahlgesetzes, § 32 Abs. 3 und 5 der Europawahlordnung)

##### 1. Unterstützungsunterschriften

1.1 Die Wahlvorschläge von Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen, die nicht im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind, müssen außerdem von einer bestimmten Mindestzahl von Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, und zwar

- a) die gemeinsamen Listen für alle Länder von 4 000 Wahlberechtigten und
- b) die Listen für das Land Sachsen-Anhalt von 1 827 in Sachsen-Anhalt Wahlberechtigten.

Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen.

1.2 Wahlvorschläge von Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen dürfen erst nach Aufstellung der Bewerber und Ersatzbewerber durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 32 Abs. 3 Nr. 5 der Europawahlordnung).

1.3 Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 der Europawahlordnung unter Beachtung der nachfolgenden Vorschriften zu erbringen (§ 32 Abs. 3 der Europawahlordnung).

1.3.1 Die Formblätter werden auf Anforderung für gemeinsame Listen für alle Länder von der Bundeswahlleiterin, und für Listen für Sachsen-Anhalt von der Landeswahlleiterin kostenfrei geliefert; sie können auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden. Bei der Anforderung sind der Name der wahlvorschlagsberechtigten Partei oder sonstigen politischen Vereinigung und, sofern eine Kurzbezeichnung oder ein Kennwort verwendet wird, auch die Kurzbezeichnung oder das Kennwort anzugeben.

1.3.2 Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung der unterzeichnenden Person sowie der Tag der Unterzeichnung auf dem Formblatt anzugeben. Von wahlberechtigten Deutschen, die im Ausland leben, ist auch die letzte Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland zu bezeichnen oder anzugeben, dass sie noch nie für eine Wohnung in diesem Gebiet gemeldet waren.

1.3.3 Für jede Person, die unterzeichnet hat, ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeinde, bei der sie im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass sie in Sachsen-Anhalt im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt ist. Eine gesonderte Bescheinigung des Wahlrechts hat die wahlvorschlagsberechtigte Partei oder sonstige politische Vereinigung bei der Einreichung des Wahlvorschlages mit der Unterstützungsunterschrift zu verbinden (§ 32 Abs. 5 der Europawahlordnung).

1.3.4 Wahlberechtigte Deutsche, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b und § 6 Abs. 2 des Europawahlgesetzes), haben den Nachweis ihrer Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2 der Europawahlordnung und durch Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen. Wahlberechtigte Unionsbürger (§ 6 Abs. 3 des Europawahlgesetzes), die einen Wahlvorschlag unterstützen, haben den Nachweis für die Wahlberechtigung durch Abgabe einer Versicherung an Eides statt gemäß Anlage 14A der Europawahlordnung zu erbringen.

1.3.5 Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig (§ 32 Abs. 3 Nr. 4 der Europawahlordnung).

#### Abschnitt 5

Unterlagen, Nachweise sowie Erklärungen, Niederschriften und Versicherungen zum Wahlvorschlag  
(§§ 9 und 11 des Europawahlgesetzes, § 32 Abs. 4 und 6 der Europawahlordnung)

Mit dem Wahlvorschlag sind der Bundeswahlleiterin gemäß § 11 Abs. 2 des Europawahlgesetzes folgende weitere Unterlagen vorzulegen:

1. die Zustimmungserklärungen der in den Wahlvorschlag aufgenommenen Bewerber und Ersatzbewerber nach dem Muster der Anlage 15 der Europawahlordnung (§ 9 Abs. 3 Satz 5 des Europawahlgesetzes, § 32 Abs. 4 Nr. 1 der Europawahlordnung),

2. für Deutsche die Bescheinigungen der zuständigen Gemeindebehörden nach dem Muster der Anlage 16 der Europawahlordnung, dass die vorgeschlagenen Bewerber und Ersatzbewerber wählbar sind (§ 32 Abs. 4 Nr. 2 des Europawahlgesetzes),
3. für Unionsbürger eine Bescheinigung der zuständigen deutschen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16A der Europawahlordnung, dass der Unionsbürger dort eine Wohnung innehat oder seinen sonstigen gewöhnlichen Aufenthalt hat und nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,
4. für Unionsbürger die Versicherungen an Eides statt nach dem Muster der Anlage 16B der Europawahlordnung über die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum und den Geburtsort, die letzte Anschrift im Herkunfts-Mitgliedstaat, die Anschrift in der Bundesrepublik Deutschland, die Gebietskörperschaft oder den Wahlkreis des Herkunfts-Mitgliedstaates, in dem sie zuletzt eingetragen waren, sowie darüber, dass sie sich nicht gleichzeitig in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Wahl bewerben und dass sie im Herkunfts-Mitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind,
5. für Bewerber und Ersatzbewerber, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten, erteilt das Bundesministerium des Innern und für Heimat die Wählbarkeitsbescheinigung; sie ist bei der für den Wohnort des Bewerbers oder Ersatzbewerbers zuständigen diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, sonst unmittelbar unter Vorlage der erforderlichen Nachweise zu beantragen (§ 32 Abs. 6 der Europawahlordnung),
6. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerber und Ersatzbewerber aufgestellt worden sind und die Reihenfolge der Bewerber auf dem Wahlvorschlag festgelegt worden ist (§ 10 Abs. 6 und 7 des Europawahlgesetzes); die Niederschrift soll nach den Mustern der Anlagen 17 oder 18 der Europawahlordnung gefertigt werden,
7. eine Versicherung an Eides statt bezüglich der Versammlung zur Aufstellung des Wahlvorschlages seitens des Leiters der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmten Teilnehmern, wobei sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu beziehen hat, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und Ersatzbewerber in dem Wahlvorschlag in geheimer Abstimmung erfolgt ist; die Versicherung an Eides statt soll nach dem Muster der Anlage 19 der Europawahlordnung abgegeben werden,
8. in den Fällen des § 9 Abs. 5 des Europawahlgesetzes die erforderlichen gültigen Unterstützungsunterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 der Europawahlordnung mit den Bescheinigungen der Gemeindebehörden, dass die Person, die unterzeichnet hat, wahlberechtigt ist (siehe Abschnitt 4),
9. die schriftliche Satzung und das Programm sowie eine Ausfertigung der Niederschrift über die nach demokra-

tischen Grundsätzen durchgeführte Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der den Wahlvorschlag zu unterzeichnen hat, mit den Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder, sofern die Partei oder sonstige politische Vereinigung nicht im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten ist.

#### Abschnitt 6

Schriftform (§ 4 des Europawahlgesetzes  
in Verbindung mit § 54 des Bundeswahlgesetzes)

Die für die Einreichung der Wahlvorschläge nach § 11 Abs. 1 des Europawahlgesetzes vorgegebene Frist ist nur gewahrt, wenn die einzureichenden Unterlagen in Schriftform vorgelegt werden. Die Schriftform ist nur gegeben, wenn die schriftlich einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterschrieben sind und bei der Bundeswahlleiterin im Original vorliegen; eine Übermittlung an die Bundeswahlleiterin auf elektronischem Weg reicht deshalb nicht aus.

#### Abschnitt 7

Vordrucke für die Aufstellung der Wahlvorschläge  
(§ 81 der Europawahlordnung)

Die erforderlichen Vordrucke für die Aufstellung der gemeinsamen Liste für alle Länder stellt die Bundeswahlleiterin und die erforderlichen Vordrucke für die Aufstellung der Listen für das Land Sachsen-Anhalt die Landeswahlleiterin zur Verfügung. Die Vordrucke können auch in elektronischer Form bereitgestellt werden.

#### Abschnitt 8

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Bekanntmachung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

#### Abschnitt 9

Informationen und Erreichbarkeit

Weitere Informationen zur Europawahl 2024 sind den Internetseiten der Bundeswahlleiterin ([www.bundeswahlleiterin.de](http://www.bundeswahlleiterin.de)) und der Landeswahlleiterin ([www.wahlen.sachsen-anhalt.de](http://www.wahlen.sachsen-anhalt.de)) zu entnehmen.

Die Anschrift der Landeswahlleiterin lautet: Landeswahlleiterin des Landes Sachsen-Anhalt, Halberstädter Straße 2/am „Platz des 17. Juni“, 39112 Magdeburg.

Die Geschäftsstelle der Landeswahlleiterin ist unter den Telefonnummern 0391 567-5310, -5365, -5144 oder unter der Telefax-Nummer 0391 567-5575 sowie unter der E-Mail-Adresse [lwl@mi.sachsen-anhalt.de](mailto:lwl@mi.sachsen-anhalt.de) erreichbar.